

Durchführung des Eheaufgebots

Es wird darauf hingewiesen, dass infolge der neuen Datenschutzgesetzgebung (DSGVO / KDG) das öffentliche Aufgebot zur kirchlichen Trauung nur mehr Namen und staatliche Wohnsitzadresse(-n) der Brautleute umfassen darf (Vornamen, Nachnamen, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Alle anderen Nennungen, auch die des Trauungsdatums und Trauungsorts, sind zu unterlassen. Das Aufgebot hat in der genannten Form gem. c. 1067 CIC i.V.m. Partikularnorm der DBK v. 1. November 2005 (vgl. Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der DBK, Anm. 2) per Aushang in der Pfarr(Filial)kirche des jeweiligen Wohnorts der Brautleute (mindestens von Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen, wenn dort ein Sonntagsgottesdienst stattfindet) oder durch Vermeldung bei allen Messen eines einzigen Sonntags, einschließlich Vorabendmesse, zu erfolgen. Bei Aushang des Aufgebots in der Pfarrkirche ist das Formular aus MW+ entsprechend um den Straßennamen und die Hausnummer zu ergänzen bzw. das Formular aus dem Intranet zu verwenden. Für alle anderen Veröffentlichungsformen (z. B. Gottesdienstanzeiger, Weiterleitung an die Zeitung über Intentio, Pfarrbrief, eigene Homepage der Pfarrei (Internet) gelten die entsprechenden Regelungen des KDG, d. h. es ist jeweils einzeln die schriftliche Zustimmung der Betroffenen einzuholen. Eine Dispens vom Aufgebot kann nur erfolgen, wenn die Brautleute dafür einen gerechten und nachvollziehbaren Grund geltend machen können.